FH-Mitteilungen
3. Februar 2022
Nr. 35 / 2022

FH AACHEN
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der FH Aachen

vom 3. Februar 2022

Herausgeber: Der Rektor der FH Aachen | Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Druck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser. Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der FH Aachen. | **Redaktion:** Dezernat I, Silvia Crummenerl, T +49. 241. 6009 51134

Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der FH Aachen

vom 3. Februar 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 und § 28 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften folgende Fachbereichsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 | Aufgaben des Fachbereichs 3

§ 2 | Organe des Fachbereichs; Vertretungsregelungen 3

§ 3 | Fachbereichsrat 3

§ 4 | Studienbeirat 3

§ 5 | Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans 4

§ 6 | Geschäftsordnung 4

§ 7 | Prüfungsordnungen 4

§ 8 | Beirat 4

§ 9 | Qualitätsverbesserungskommission; Vertrauensdozentin/-dozent; weitere Ausschüsse und Kommissionen 5

§ 10 | Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs 5

§ 11 | Studiengangleitungen 5

§ 12 | Änderung der Fachbereichsordnung 6

§ 13 | Inkrafttreten und Veröffentlichung 6

§ 1 | Aufgaben des Fachbereichs

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG) und die Grundordnung (GO) der FH Aachen zugewiesenen Aufgaben. Dabei richten sich die Studiengänge und die Forschungsschwerpunkte nach dem vom Rektorat gemäß § 16 Absatz 1 Satz 5 HG festgelegten Hochschulentwicklungsplan. Der Fachbereichsrat ist gegenüber dem Rektorat gemäß § 16 Absatz 5 HG auskunftspflichtig.

§ 2 | Organe des Fachbereichs; Vertretungsregelungen

(1) Organe des Fachbereichs sind:
- das Dekanat
- der Fachbereichsrat.

(2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, zwei Prodekaninnen und/oder Prodekanen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie einer Prodekanin oder einem Prodekan aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer Prodekanin oder einem Prodekan aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Das Dekanat leitet den Fachbereich.

(4) Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule. Die Dekanin oder der Dekan wird durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten, die oder der der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören muss.

§ 3 | Fachbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat gehören gemäß § 11 Absatz 1 GO als stimmberechtigte Mitglieder an:
1. sieben Vertreterinnen oder Vertreter der
   Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der
   Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der
   Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung;
4. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind die Mitglieder des Dekanats. Sie haben Antrags- und Rederecht.

(3) Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Wenn die oder der Vorsitzende gleichzeitig Dekanin oder Dekan ist, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 4 | Studienbeirat

(1) Der Studienbeirat berät den Fachbereichsrat und die Dekanin oder den Dekan insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie bei dem Erlass und den Änderungen von Prüfungsordnungen. Die Aufgaben ergeben sich aus den §§ 28 Absatz 8 und 64 Absatz 1 HG.

(2) Der Studienbeirat besteht aus
1. der Studiendekanin oder dem Studiendekan oder der Person,
   die nach § 26 Absatz 2 Satz 4 HG beauftragt wurde, als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
2. dem studentischen Prodekan oder der studentischen Prodekanin,
3. den drei stimmberechtigten studentischen Fachbereichsratsmitgliedern,
4. zwei weiteren Vertretern oder Vertreterinnen aus der
   Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
5. einer Vertreterin oder einem Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
   soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen.

(3) Sollte sich bei Abstimmungen im Gremium eine Stimmengleichheit ergeben, so ist die Stimme der oder des Vorsitzenden ausschlaggebend.

(4) Die Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 2, Nummern 4 und 5 werden in der Wahlversammlung gemäß Wahlordnung mit einfacher Stimmenmehrheit nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit des Fachbereichsrats. Die Wahl wird von dem Wahlvorstand, der auch den Dekan oder die Dekanin bzw. das Dekanat wählt, geleitet.

§ 5 | Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans

(1) Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans erfolgt im Wege des konstruktiven Misstrauensvotums durch eine Neuwahl mit der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates.

(2) Der Antrag auf Neuwahl muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates gestellt werden.

(3) Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates lädt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zehn Werktagen zur Neuwahl ein. Vor der Neuwahl soll den Mitgliedern des Fachbereichsrats sowie der Dekanin oder dem Dekan Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.

(4) Die Bestätigung der Neuwahl durch die Rektorin oder den Rektor muss unverzüglich eingeholt werden. Die Leitung des Fachbereichs wird bis zum Vorliegen der Bestätigung von der Prodekanin oder dem Prodekan gemäß § 2 Absatz 2 wahrgenommen.

§ 6 | Geschäftsordnung

Sofern sich der Fachbereichsrat keine eigene Geschäftsordnung gibt, gilt die Verfahrensordnung der FH Aachen.

§ 7 | Prüfungsordnungen

Prüfungsordnungen sind zur Beschlussfassung dem Fachbereichsrat vorzulegen. Die Beteiligung der Studierenden gemäß § 64 Absatz 1 HG erfolgt durch die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrates.

§ 8 | Beirat

(1) Der Beirat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft, Industrie und Forschung zusammen. Er besteht aus maximal acht Mitgliedern.

(2) Der Beirat berät die Gremien des Fachbereichs insbesondere zu seiner Ausrichtung in Lehre, Weiterbildung und Forschung.

(3) Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Fachbereichsrat gewählt.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Beirat tagt in der Regel einmal im Semester auf Einladung der Dekanin oder des Dekans.

(6) An den Sitzungen des Beirats nehmen die Dekanin oder der Dekan teil. Die Sitzungen des Beirats sind für die Mitglieder des Fachbereichsrats öffentlich; auf Wunsch des Beirats kann die Öffentlichkeit erweitert werden.

(7) Näheres kann in einer Geschäftsordnung des Beirats festgelegt werden.

§ 9 | Qualitätsverbesserungskommission; Vertrauensdozentin/-dozent; weitere Ausschüsse und Kommissionen

(1) Zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium richtet der Fachbereich gemäß § 18 der Grundordnung der FH Aachen eine Qualitätsverbesserungskommission ein. Sie nimmt Aufgaben nach dem Gesetz zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) wahr.

(2) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören an:
- vier stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,
- zwei stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- eine stimmberechtigte Vertreterin oder ein stimmberechtigter Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die Dekanin oder der Dekan oder die Prodekanin oder der Prodekan des Fachbereichs mit beratender Stimme,
- ein von der Dekanin oder dem Dekan bestimmtes fachlich beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied der Fachbereichsverwaltung.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Fachbereichsrats. Die Amtszeit der studentischen Kommissionsmitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder vier Jahre. Sie endet in jedem Fall mit Ablauf der Amtszeit des amtierenden Fachbereichsrats.

(4) Die Kommission wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(5) Der Fachbereichsrat wählt auf Vorschlag der Fachschaft eine Vertrauensdozentin oder einen Vertrauensdozenten. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(6) Zur Unterstützung seiner Aufgabenerfüllung kann der Fachbereichsrat weitere Ausschüsse und Kommissionen einrichten.

§ 10 | Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs

(1) Das Verfahren zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen wird gemäß § 15 Absatz 1 Landesgleichstellungsgesetz NRW im Fachbereich durch die Dekanin bzw. den Dekan geleitet. Hierzu holt er oder sie rechtzeitig Vorschläge ein. Es können bis zu zwei Stellvertreterinnen bestellt werden.

(2) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen erfolgt durch den Fachbereichsrat mit absoluter Mehrheit. Gewählt werden können die weiblichen Mitglieder des Fachbereichs (§ 15 Landesgleichstellungsgesetz NRW). Die gewählte Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen sind anschließend durch die Dekanin bzw. den Dekan zu bestellen.

(3) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beginnt in Anwendung des § 14 GO zum 01.09. des Wahljahres. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, bei studentischen Mitgliedern ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

§ 11 | Studiengangleitungen

(1) Entsprechend der „*Leitlinie zur Einrichtung von Studiengangleitungen an der FH Aachen*“ werden Studiengangleitungen bestellt. Diese sind in der Regel nach Modell B der Leitlinie strukturell organisiert. Entsprechend gibt es jeweils eine Einzelperson als Studiengangleitung im Beauftragtenmodell für
- B.Sc. Betriebswirtschaft/Business Studies (gemeinsam für alle Varianten)
- LL.B. Wirtschaftsrecht (gemeinsam für alle Varianten)

- B.Sc. International Business Studies (gemeinsam für alle Varianten)
- B.Sc. Global Business and Economics (gemeinsam für alle Varianten)

Abweichend von der Regel gibt es für die Masterstudiengänge International Business Management eine Kommission mit einem oder einer Vorsitzenden als zentralem Ansprechpartner oder zentraler Ansprechpartnerin. Die Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Kommission legt das Dekanat fest.

(2) Die Aufgaben der Studiengangleitung entsprechen den in § 5.4 EvaO (Evaluationsordnung) Teil C und der Leitlinie zur Einrichtung von Studiengängen an der FH Aachen festgelegten Aufgaben. Daneben ist die Studiengangleitung gemeinsam mit dem Dekanat für die Koordination der Änderungen von Modulbeschreibungen des Studiengangs verantwortlich.

(3) Im Fall des Bestehens gemeinsamer beschließender Ausschüsse für fachbereichsübergreifende Studiengänge nach § 28 Absatz 6 HG kommen die in Absatz 2 festgeschriebenen Aufgaben von Studiengangleitungen allen Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses zu. Die konkrete Wahrnehmung der Aufgaben kann durch den Ausschuss per Geschäftsordnung geregelt werden. Der Ausschuss kann im Benehmen mit dem jeweiligen Dekanat auch einzelne Personen je Fachbereich, die nicht unbedingt dem Ausschuss angehören müssen, als Studiengangleitungen berufen. Die Anzahl der Mitglieder des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie die funktionelle und/oder personelle Mitgliederbesetzung werden im Einrichtungsbeschluss des jeweiligen Ausschusses durch den Fachbereichsrat festgelegt.

(4) Ausschuss im Sinne von Absatz 3 ist der „Fachbereichsübergreifende Ausschuss des FB 7 (Wirtschaftswissenschaften) und des FB 8 (Maschinenbau und Mechatronik) für die Studiengänge M.Sc. Industrial Engineering (dreisemestrig), M.Sc. Industrial Engineering (viersemestrig) und außerdem für die am Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik angesiedelten Studiengänge (B.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen, M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen, MBA Management und Entrepreneurship).

§ 12 | Änderung der Fachbereichsordnung

Eine Änderung der Fachbereichsordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates.

§ 13 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Fachbereichsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachbereichsordnung vom 18. März 2009 (FH-Mitteilungen Nr. 23/2009), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 5 Juli 2016 (FH-Mitteilung Nr. 90/2016), außer Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 17. Januar 2022.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 3. Februar 2022

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Pietschmann

Prof. Dr. Bernd P. Pietschmann